

Beitragsordnung

gültig ab 01. Januar 2017

§ 1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Der Lohnsteuerhilfeverein darf nur für Mitglieder tätig werden; soweit beide Ehegatten Vereinsmitglieder sind, zahlen diese einen gemeinsamen Beitrag.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlage bilden die Bruttojahreseinnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften von beiden des jeweiligen Beitragsjahres. Die Grundsätze des gleichlautenden Ländererlasses der obersten Finanzbehörden vom 10.11.2011 sind zu beachten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen.
- (2) Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Beitragsklasse	Einnahmen	Jahresbeitrag incl. Mwst.
1	bis 12.000,00 €	65,00 €
2	von 12.000,01 € bis 18.000,00 €	85,00 €
3	von 18.000,01 € bis 24.000,00 €	115,00 €
4	von 24.000,01 € bis 30.000,00 €	125,00 €
5	von 30.000,01 € bis 36.000,00 €	145,00 €
6	von 36.000,01 € bis 42.000,00 €	165,00 €
7	Von 42.000,01 € bis 48.000,00 €	185,00 €
8	Von 48.000,01 € bis 54.000,00 €	205,00 €
9	Von 54.000,01 € bis 60.000,00 €	220,00 €
10	Von 60.000,01 € bis 70.000,00 €	240,00 €
11	Von 70.000,01 € bis 80.000,00 €	260,00 €
12	Von 80.000,01 € bis 95.000,00 €	280,00 €
13	Von 95.000,01 € bis 120.000,00 €	300,00 €
14	Von 120.000,01 € bis 150.000,00 €	330,00 €
15	Über 150.000,00 €	360,00 €

Kinder von Mitgliedern, die sich in der Ausbildung befinden, und bei denen lediglich die Festsetzung/Auszahlung der Arbeitnehmersparzulage zu beantragen ist, zahlen einen Beitrag in Höhe von 15,00 €.

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach jeweils mit Ablauf des 01. Februar für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4 Erstattung von Auslagen und Gebühren

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat ausschließlich der Verein zu tragen. Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder Adressänderungen oder, bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren, Änderungen ihrer Bank- oder Kontenverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen und auch, wenn der Lastschriftinzug wegen mangelnder Kontendeckung vom jeweiligen Geldinstitut nicht durchgeführt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds – und ggf. seines Ehegatten – sind wichtig, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen zu können. Diese Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen. Dies sind beispielsweise:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung(en) einschließlich außerordentliche Einnahmen und Versorgungsbezüge
- sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z. B. Vorruhestandsgelder), soweit nicht im Bruttoarbeitslohn erhalten
- steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten); z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG, Rentenabfindungen § 3 Nr. 3 EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG, Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG, Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG, Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbezahlungsgesetz, Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeits-Erlass, Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, Zuschläge nach § 3b EStG
- pauschal versteuerte Einnahmen
- Leistungen nach § 32b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil / Ertragsanteil)
- Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 1b EStG Einnahmen aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1c EStG sowie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG
- 250 % der Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung

Vorstandsbeschluss des Vorstandes Lohnsteuerhilfeverein Rheinland-Nassau e.V.

Koblenz, 11.06.2016